

Vertrag

über

Textile Vollversorgung BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH

Az. 167-25 (200) HAL

zwischen

der BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH (Auftraggeber zu 1.)
Merseburger Straße 165, 06112 Halle (Saale)

vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hagdorn

sowie

der BG Kliniken Catering und Services gGmbH (Auftraggeber zu 2.)
Merseburger Straße 165, 06112 Halle (Saale)

vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Dziuba und Nico Baresel,

und der BG Kliniken Reinigung Nord gGmbH (Auftraggeber zu 3.)
Merseburger Straße 165, 06112 Halle (Saale)

vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Dziuba und Nico Baresel,

- nachfolgend gemeinsam „**Auftraggeber**“ genannt -

und

Wäschereidienstleister
Straße, Postleitzahl und Ort
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Die vorgenannten Gesellschaften schließen diesen Vertrag jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ein Gesamtschuldverhältnis wird nicht begründet; jede Gesellschaft haftet nur für die von ihr bezogenen Leistungen. Die BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH führt den Vertrag federführend und ist für die übrigen Gesellschaften empfangs- und erklärungsbevollmächtigt. Die Abrechnung erfolgt getrennt je Gesellschaft nach den jeweils bezogenen Leistungen.

Präambel

Die Auftraggeber gehören zum Klinikverbund der BG Kliniken. Der Auftraggeber zu 1. betreibt das BG Klinikum Bergmannstrost Halle als Klinikum mit akutstationären, rehabilitativen und ambulanten Versorgungsstrukturen an drei Standorten in 06112 Halle (Saale). Die Auftraggeber zu 2. und zu 3. erbringen an denselben Standorten Catering- und Servicedienstleistungen sowie Reinigungsdienstleistungen.

Das BG Klinikum Bergmannstrost Halle hat den Schwerpunkt der Versorgung Schwerstverletzter (überregionales Traumazentrum) und umfasst neben der Akutversorgung auch Rehabilitationsbereiche. Erfüllungsorte der Leistung sind die drei Standorte BG Klinikum Bergmannstrost (Merseburger Straße 165), Gästehaus Reha I (Roßbachstraße 32–35) und Gästehaus Reha II (Am Bergmannstrost 1–2).

Die Auftraggeber hat die vertragsgegenständliche Leistung mit EU-weiter Ausschreibung (Az. 167-25 (200) HAL) vergeben. Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestellung, Abholung, Aufbereitung und Lieferung von Berufs- und Bereichskleidung, Stations- und Flachwäsche als Mietwäsche sowie die Aufbereitung auftraggebereigener Textilien (Lohnwäsche). Der Auftragnehmer hat die vorgenannten Textilien in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand an den Standorten des Auftraggebers zu überlassen und sie während der Vertragslaufzeit in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) Bestimmungen dieser Vertragsurkunde;
 - b) Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - c) Tariftreueerklärung (Anlage 2)
 - e) Preis- und Kalkulationsblatt (Anlage 3)
 - f) Grenzmusterkatalog (Anlage 4)
 - g) Versorgungssicherungs- und Havariekonzept des Auftragnehmers (Anlage 5)
 - h) Implementierungskonzept des Auftragnehmers (Anlage 6)

Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile entspricht der Rangfolge bei Widersprüchen.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben nicht die zur Umsetzung des Auftrags erforderlichen Vorgaben enthalten, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung der Leistungsbeschreibung unterbreiten. Ein Anspruch auf eine höhere Vergütung entsteht hierdurch nicht.

§ 3 Verantwortliche Personen

Die Parteien benennen jeweils einen oder mehrere AnsprechpartnerInnen als verantwortliche Person für grundsätzlich alle Angelegenheiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Der Auftragnehmer setzt die in seinem Implementierungskonzept (Anlage 6) benannten Schlüsselpersonen, insbesondere Projekt- und Einsatzleitung, während der Implementierungsphase und der Vertragslaufzeit für die dort beschriebenen Aufgaben ein. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund und nur nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Auftraggeber zulässig; die Nachfolge muss mindestens gleichwertig qualifiziert sein. Der Auftraggeber kann den Austausch einer Schlüsselperson verlangen, wenn in deren Person ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer beanstandet, dass die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wird, ist dieser verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung für die Zukunft sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Auswahl seines Personals selbst verantwortlich. Es werden nur solche Mitarbeiter eingesetzt, die nach Maßgabe der tariflichen Mindestlöhne und den

Anforderungen aus den für den Auftragnehmer geltenden tariflichen Bestimmungen entlohnt werden. Änderungen werden in Textform mitgeteilt. Soweit sich Änderungen auf die Berichtigung bereits abgerechneter Leistungen beziehen, sind die hiervon betroffenen Abrechnungen rückwirkend entsprechend zu berichtigen. Änderungen, die auf einem nachträglich eintretenden oder neu hinzukommenden Sachverhalt beruhen, werden ab dem auf die Mitteilung folgenden Abrechnungsmonat wirksam und bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen hinsichtlich der Qualität der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach eigenem Ermessen durchzuführen. Bei Beanstandungen hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Dabei hat der Auftraggeber (in Form der bei dem Auftraggeber konzernintern üblichen Standards und Systeme) sämtliche Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Nutzung von für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel des Auftraggebers haben nach vorheriger Absprache und ggf. Einweisung durch den Auftraggeber stattzufinden.

§ 6 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen oder auszutauschen, soweit er diese namentlich benennt und die Auftraggeber dem Einsatz zugestimmt hat. Die Auftraggeber darf den Einsatz ablehnen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen.
- (2) Die Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Nachunternehmer verantwortlich. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 7 Vergütung und Rechnungen

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Preis- und Kalkulationsblatt (Anlage 3).
- (2) Die angebotenen Preise sind Festpreise bis zum Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Bei einer Veränderung des Kostenindex des Deutschen Textilreinigungs-Verband (DTV) (auf Basis 2021 = 100%) um mehr als 3%-Punkte gegenüber dem Ausgangsindexwert ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preisanpassung in derselben

Höhe erstmalig zum 01.07.2028 zu verlangen. Die Indexveränderung wird wie folgt berechnet:

Indexänderung % = (Neuer Indexwert x 100/Ausgangsindexwert) - 100

Neuer Indexwert = Indexwert zum Zeitpunkt des Preisanpassungsverlangens

Ausgangsindexwert = Bei dem ersten Preisanpassungsverlangen ist Ausgangsindexwert der Indexwert 10/2026.

Bei jedem nachfolgenden Preisanpassungsverlangen ist Ausgangsindexwert der Indexwert des vorhergehenden Preisanpassungsverlangens.

Anschließende Preisanpassungen sind in dieser Weise alle 12 Monate möglich. Dieser geltende Kostenindex wird vom Deutschen Textilreinigungs-Verband (DTV) erstellt (<https://www.dtv-bonn.de/Kostenindex.html>) und veröffentlicht. Sollte dieser Kostenindex zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an die Stelle ein vergleichbarer Nachfolgeindex. Den Index sowie den Referenzwert des neuen Index werden die Parteien anhand eines Vergleichs zum Zeitpunkt des Wechsels einvernehmlich festlegen.

Das Preisanpassungsverlangen ist spätestens zwei Monate vor dem Anpassungszeitpunkt in Textform unter Angabe des Ausgangs- und des neuen Indexwerts geltend zu machen; die Anpassung wirkt nur für die Zukunft. Sinkt der Kostenindex gegenüber dem Ausgangsindexwert um mehr als 3 Prozentpunkte, kann der Auftraggeber unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise eine Preissenkung verlangen.

- (3) Der Auftragnehmer rechnet monatlich ab und übermittelt die Rechnung spätestens zum 15. des Folgemonats als elektronische Rechnung im Format XRechnung oder ZUGFeRD (Profil EN 16931) an den leistungsbeziehenden Auftraggeber, über dessen Leitweg-ID oder, wenn keine besteht, per E-Mail; Leitweg-ID und E-Mail-Adresse teilen die Auftraggeber zu Vertragsbeginn mit. Die Rechnung muss prüffähig sein und neben den gesetzlichen Angaben die Vertragsbezeichnung, den Abrechnungszeitraum, die Leistungen je Artikel mit Menge, Einzelpreis und Betrag, die Aufschlüsselung nach Kostenstellen sowie die Gesamtsumme enthalten. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung. Beanstandet der Auftraggeber einzelne Positionen, zahlt er den unstreitigen Betrag fristgerecht.
- (4) Die Abrechnung erfolgt kostenstellenbezogen; jeder Auftraggeber erhält eine gesonderte Rechnung über die Leistungen der ihm zugeordneten Kostenstellen. Das Kostenstellenverzeichnis legt die Kostenstellen mit ihren Bezeichnungen, die Zuordnung der Lieferstellen und Ausgabepunkte sowie die Zuordnung jeder Kostenstelle zu einem Auftraggeber fest. Der Auftraggeber zu 1. übergibt es in der Implementierungsphase (Ziffer

III.5 der Leistungsbeschreibung) und teilt Änderungen in Textform mit; sie gelten ab dem folgenden Abrechnungsmonat. Berufskleidung aus den Wäscheausgabe- und Wäscherückgabeautomaten wird nach deren Entnahmeauswertungen zugeordnet, die der Auftraggeber zu 1. bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats bereitstellt. Die Parteien können je Auftraggeber monatliche Abschläge in Höhe eines vereinbarten Pauschalbetrags festlegen; nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums wird zu den Einzelpreisen des Preis- und Kalkulationsblatts spitz abgerechnet und die Differenz mit der nächsten Rechnung ausgeglichen. Eine Umlage zwischen den Auftraggebern ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Zu Vertragsbeginn ist eine in der Leistungsbeschreibung beschriebene Implementierungsphase vorgesehen. Lieferbeginn ist der 01.07.2027. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2031. Er verlängert sich automatisch einmal um 24 Monate und danach zwei Mal um jeweils 12 Monate, wenn der Auftraggeber oder der Auftragnehmer ihn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraums kündigt. Die Kündigung erklärt der Auftraggeber zu 1. mit Wirkung für alle Auftraggeber. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Produktvorstellungen gemäß Ziffer III.6 der Leistungsbeschreibung zum dritten Mal ein Produkt vorstellt oder liefert, das den Anforderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen nicht entspricht.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung mit Frist zur Abhilfe setzen und auf die Konsequenz der folgenden außerordentlichen Kündigung hinweisen.
- (4) Der Auftraggeber kann bei einer Kündigung aus wichtigem Grund verlangen, dass der Auftragnehmer die Leistung bis zur Übernahme durch einen Dritten fortführt, längstens für sechs Monate. Es gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Vertragsbeendigung und Übernahme von Textilien

- (1) Soweit nichts anderes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages innerhalb von zwei Werktagen sämtliche ihm von dem Auftraggeber ggf. zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu

beräumen und die ihm überlassenen Schlüssel sowie ggf. Ausstattungsgegenstände zu übergeben. Für die Rückabwicklung und die Ausbringung der während der Vertragslaufzeit eingesetzten Organisationsmittel sowie der Textilien, ist ein Zeitraum von 2 Wochen zu gewähren.

- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht eine reibungslose Überleitung auf den Auftraggeber bzw. einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die eingesetzten Organisationsmittel sowie die Textilien nach Beendigung des Vertrages von dem Auftragnehmer zum Zeitwert zu kaufen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Eine Ankaufverpflichtung besteht für den Auftraggeber für den Fall, dass es sich um Textilien mit nicht mehr ablösbaaren auftraggeberspezifischen Merkmalen handelt (z.B. gestickte oder gepatchte Logos). Diese Textilien werden zum Zeitwert übernommen. Ermittelt wird dieser Wert aus dem jeweiligen Beschaffungspreis, abzüglich 1/156 je Woche, die sich der Artikel nach Erstausslieferung an den Auftraggeber im Einsatz befindet. Nach 156 Einsatzwochen verbleibt ein Erinnerungswert von 0,10 Euro netto je Stück.

§ 10 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens den nachstehenden Deckungssummen abzuschließen, während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber zu Vertragsbeginn sowie danach jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen je Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert zur Verfügung stehen.

Umfang	Versicherungssumme
Personen- und Sachschäden	5 Mio. Euro
Vermögensschäden	5 Mio. Euro

- (2) Der Auftragnehmer hält darüber hinaus für die für diesen Auftrag vorgesehenen Betriebsstätten eine Betriebsunterbrechungsversicherung vor und weist deren Bestehen auf Verlangen nach. Diese Versicherung dient der wirtschaftlichen Fortführung des Betriebes des Auftragnehmers nach einem Schadenereignis und begründet keine unmittelbaren Ansprüche des Auftraggebers. Ansprüche des Auftraggebers wegen nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung richten sich nach diesem Vertrag; die hierdurch entstehenden Vermögensschäden, insbesondere Mehrkosten für Ersatzbeschaffung, Sonderfahrten und Notfallmaßnahmen, sind von der Deckung für Vermögensschäden nach vorstehender Tabelle erfasst.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle schuldhafter wiederholter Nichterbringung von Teilleistungen beziehungsweise schuldhafter wiederholter Erbringung mangelbehafteter Teilleistungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, einen pauschalen Rechnungsabzug vorzunehmen. Ein Verstoß im Sinne der Buchstaben a) und b) ist jeder Arbeitstag, an dem an einer Lieferstelle die geschuldete Verfügbarkeit nicht gegeben ist. Es werden als Vertragsstrafe für jeden der nachstehenden Vertragsverstöße vereinbart:

- a) Verfügbarkeit Berufskleidung zum arbeitstäglichen Wechsel lt. Leistungsbeschreibung:

Verstoß	Rechnungsabzug
Einmalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	Kein Abzug
Zweimalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	150 Euro
Jeder weitere Verstoß innerhalb eines Abrechnungsmonats	Je 150 Euro

- b) Bedarfsgerechte Verfügbarkeit der angebotenen Stationswäsche, Flachwäsche, Einziehware und Bereichskleidung lt. Leistungsbeschreibung:

Verstoß	Rechnungsabzug
Einmalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	Kein Abzug
Zweimalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	100 Euro
Jeder weitere Verstoß innerhalb eines Abrechnungsmonats	Je 100 Euro

- c) Ersatz der Textilien bei Verschleiß und Lieferung einsatzfähiger Textilien, die qualitativ den Güte-Anforderungen lt. Leistungsbeschreibung entsprechen:

Verstoß	Rechnungsabzug
Bis zu 10 Stück innerhalb eines Abrechnungsmonats	Kein Abzug
Jeder weitere Verstoß innerhalb eines Abrechnungsmonats	Je 50 Euro

- d) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Netto-Abrechnungssumme der vorangegangenen maximal 12 Abrechnungsmonate zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5% der Netto-Abrechnungssumme der vorangegangenen maximal 12 Abrechnungsmonate begrenzt.

- e) Nimmt der Auftragnehmer die Leistung schuldhaft nicht zum 01.07.2027 vollständig auf, hat er für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in

Höhe von 0,1 % der voraussichtlichen Netto-Jahresvergütung zu zahlen, insgesamt höchstens 5 % der voraussichtlichen Netto-Jahresvergütung.

- f) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Abhilfefrist bei einer Fehlmenge in einem kritischen Bereich (OP, Intensivbereich, ZNA, Isolierbereich) nach Ziffer V.2 der Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 Euro je Einzelfall zu zahlen.
- g) Steht die Vor-Ort-Betreuung an einem Arbeitstag schuldhaft ganz oder für mehr als zwei Stunden nicht innerhalb der Servicezeiten nach Ziffer IV.4 der Leistungsbeschreibung zur Verfügung, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 Euro je Arbeitstag zu zahlen.

Die Vertragsstrafen für a) bis g) werden monatlich auf insgesamt 5% des von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Gesamtbetrages des Abrechnungsmonats (netto) begrenzt.

Die Höhe aller Vertragsstrafen wird bei Verwirkung verschiedener Vertragsstrafen auf insgesamt 5% der (Gesamt-)Nettoabrechnungssumme (48, 72, 84 oder 96 Monate je nach Vertragslaufzeit) begrenzt.

- (2) Sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 12 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen und sonstigen Angelegenheiten verpflichtet. Konzernverbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die in Abs. 1 vereinbarte Verschwiegenheitspflicht ihren Mitarbeitenden und beauftragten Dritten, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse von der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen erlangen können, aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verschwiegenheit zu sorgen. Die Parteien sind für Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflicht ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer sonstigen Mitarbeitenden und beauftragten Dritten verantwortlich.
- (3) Die Parteien halten die datenschutzrechtlichen Vorschriften ein, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das BDSG.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Auftraggebers.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH

BG Kliniken Catering und Services gGmbH

BG Kliniken Reinigung Nord gGmbH

Ort, Datum

Wäschereidienstleister